-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 13 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 26.09.1997 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 07.08.1998 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 25.11.1999 |

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld (ARG) bzw Regelaltersrente (RAR). Hierbei geht es insbesondere um die Anerkennung rumÃ¤nischer Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten nach Â§ 17a iVm Â§Â§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG).

Die heute in Israel lebende jÃ¼dische KlÃ¤gerin ist am 14. MÃ¤rz 1927 in Piatra-Neamt (RumÃ¤nien) geboren. Sie besuchte von 1934 bis 1938 in ihrem Geburtsort die rumÃ¤nische Volksschule und von 1938 bis 1940 das rumÃ¤nische Lyzeum. Nach ihrem Umzug nach Turgu Muresch besuchte sie von 1940 bis 1944 ein ungarisches Lyzeum mit Deutsch als Unterrichtsfach. Nach dem Krieg lebte die

KlÃ¤gerin wieder in Piatra-Neamt, wo sie im Jahre 1946 ihren rumÃ¤nisch sprechenden Ehemann heiratete und 1951 ein Kind gebar, dessen Muttersprache ebenfalls RumÃ¤nisch ist. Im Jahre 1962 wanderte die KlÃ¤gerin nach Israel aus. Aufgrund des Bescheides des RegierungsprÃ¤sidenten KÃ¶ln vom 27. August 1968 erhielt die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 5. Mai 1944 bis 1. Februar 1945 wegen Freiheitsentziehung eine EntschÃ¤digung nach Â§ 43 des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG).

Am 28. Dezember 1990 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von ARG und â□□ ua â□□ die Anerkennung von Versicherungszeiten nach dem FRG sowie die BerÃ¼cksichtigung von Ersatzzeiten. Zu ihrem Antrag gab die KlÃ¤gerin an, von Juni 1953 bis Dezember 1956 in Piatra-Neamt in einem ZeitungsgeschÃ¤ft beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. FÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung seien BeitrÃ¤ge zum staatlichen rumÃ¤nischen VersicherungstrÃ¤ger abgefÃ¼hrt worden. Sie habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) angehÃ¶rt und in ihrem Heimatgebiet bis zum Jahre 1940 die deutsche und rumÃ¤nische Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Deutsch sei die Muttersprache in ihrem Elternhaus gewesen, und sie selbst habe in ihrem persÃ¶nlichen Lebensbereich bis zum Zeitpunkt der Auswanderung Ã¼berwiegend die deutsche Sprache, auÃ□erhalb der Familie ab 1933 die deutsche Sprache und ab 1945 bis zur Auswanderung die rumÃ¤nische Sprache benutzt.

Mit Bescheid vom 8. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1995 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von ARG im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, die ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zum dSK sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 26. September 1997 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Es kÃ¶nne offenbleiben, ob die KlÃ¤gerin zu dem Zeitpunkt, als der nationalsozialistische EinfluÃ□bereich (NS-EinfluÃ□bereich) sich auf ihr Heimatgebiet erstreckt habe, dem dSK angehÃ¶rt habe. MaÃ□geblicher Stichpunkt fÃ¼r den Beginn des NS-EinfluÃ□bereiches im Rahmen des Â§ 17a FRG sei fÃ¼r Ungarn der 6. April 1941, was sich aus Â§ 43 BEG ergebe. Zu diesem Zeitpunkt habe die KlÃ¤gerin das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt. Im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes habe sie dem dSK nicht angehÃ¶rt.

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat das Landessozialgericht (LSG) zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die GrÃ¼nde des Urteils des SG Bezug genommen. ErgÃ¤nzend hat das LSG ausgefÃ¼hrt: Im Rahmen des Â§ 17a FRG sei Â§ 43 BEG anwendbar. Nach Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG idF des BEG-SchluÃ□gesetzes (BEG-SG) vom 14. September 1965 gelte bei den von der Regierung des Staates Ungarn aus GrÃ¼nden der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen der 6. April 1941 als Zeitpunkt der deutschen Veranlassung. FÃ¼r die Anwendung des Â§ 17a FRG komme es auf den Zeitpunkt an, in dem der NS-EinfluÃ□bereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt habe. FÃ¼r den 6. April 1941 als Stichtag gebe es fÃ¼r die in Â§ 43 BEG genannten LÃ¤nder (Bulgarien, RumÃ¤nien und Ungarn) gute

historische GrÃ¼nde, die aber letztlich nicht entscheidend seien, weil der Gesetzgeber aus vertretbaren GrÃ¼nden zum Mittel der Fiktion gegriffen habe. Da Â§ 17a FRG Verfolgte betreffe, liege es auÃerdem nÃ¤her, im Rahmen der Wortlautauslegung und Systematik auf das BEG als das "Grundgesetz" der VerfolgtenentschÃ¤digung zurÃ¼ckzugreifen. Da der Senat auf die Fiktion des 6. April 1941 als den Stichtag abstelle, bestehe fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin beantragte Beweiserhebung zum Beginn der NS-EinfluÃnahme in Ungarn durch historische Gutachten kein Raum. Auch die zweite Alternative von Â§ 17a Buchst a Nr 2 FRG sei nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin habe zum Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes eindeutig nicht mehr dem dSK angehÃ¶rt. Seit Kriegsende sei ihr Umfeld rein rumÃ¤nisch geprÃ¤gt gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trÃ¤gt die KlÃ¤gerin im wesentlichen vor: Folge man der Auffassung des LSG, wonach der NS-EinfluÃbereich in Ungarn seit dem 6. April 1941 bestanden habe, so habe sie das 16. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt nicht vollendet gehabt. Mit der Gesetzesfassung des Â§ 17a FRG sei aber auch die Interpretation vereinbar, daÃ es ausreiche, wenn das 16. Lebensjahr wÃ¤hrend der Verfolgungssituation vollendet worden sei. Mit der Formulierung "bis zu dem Zeitpunkt â¦ erstreckt hat" in Â§ 17a FRG werde nÃ¤mlich ein Zeitraum festgelegt, welcher solange angedauert habe, wie die EinfluÃnahme vorhanden gewesen sei. Eine derart weite Auslegung sei jedenfalls wegen des EntschÃ¤digungscharakters der Vorschrift geboten.

Abgesehen davon kÃ¶nne die NS-EinfluÃnahme in Ungarn erst mit dem 19. MÃ¤rz 1944, dem Tag des Einmarsches deutscher Truppen in Ungarn, angenommen werden. Der Ermittlung der historischen UmstÃ¤nde habe sich das LSG entzogen, indem es das Tatbestandsmerkmal des NS-EinfluÃbereiches auf eine Rechtsfrage reduziert und Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG im Wege der Analogie fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rt habe. Â§ 43 BEG und Â§ 17a FRG verfolgten jedoch unterschiedliche Zwecke und Ziele. Die Begriffe "Veranlassung" in Â§ 43 BEG und "EinfluÃbereich" in Â§ 17a FRG seien nicht miteinander vergleichbar. WÃ¤hrend Â§ 43 BEG das individuelle Schicksal des Verfolgten unter Zugrundelegung einer Beweiserleichterung betrachte, habe Â§ 17a FRG die gesamtstaatliche Situation des auslÃ¤ndischen Staates im VerhÃ¤ltnis zum NS-Staat zum Inhalt. Ziel des Â§ 17a FRG sei es, den Personenkreis der Verfolgten unabhÃ¤ngig von ihrem persÃ¶nlichen Einzelschicksal zu erweitern, so daÃ Â§ 17a FRG im VerhÃ¤ltnis zum BEG einen abweichenden Regelungsinhalt besitze.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1998 sowie das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 26. September 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. April 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1995 zu verurteilen, ihr ab 1. April 1992 unter Anerkennung von Fremdrentenbeitragszeiten nach Â§ 17a des Fremdrentengesetzes Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidungen der Vorinstanzen fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Streitig ist nur noch die GewÃ¤hrung von Rente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. April 1992, wie die KlÃ¤gerin mit ihrem im Revisionsverfahren gestellten Antrag klargestellt hat. Das LSG hat zutreffend entschieden, daÃ die KlÃ¤gerin auch ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf RAR hat, weil keine auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten vorliegen.

Der ab 1. April 1992 geltend gemachte Anspruch auf Altersrente ist nach dem zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu beurteilen. Nach Â§ 300 Abs 1 SGB VI sind die Vorschriften dieses Gesetzbuches von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Die Ausnahmevorschrift des Â§ 300 Abs 2 SGB VI greift vorliegend nicht. Zwar hat die KlÃ¤gerin aufgrund des Antrags vom 28. Dezember 1990 den Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung der Reichsversicherungsordnung (RVO) geltend gemacht, doch konnte der Anspruch auf ARG nach der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden RVO nicht vor dem 1. Januar 1992 entstanden sein, da die KlÃ¤gerin erst im MÃ¤rz 1992 das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Berechtigung des Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Zahlung der RAR orientiert sich damit allein an den Vorschriften des SGB VI idF vom 20. Dezember 1991 (BGBl I 2325).

Diese rechtliche Bewertung erfÃ¤hrt durch das Zusatzabkommen (ZAbk) vom 12. Februar 1995 zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Israel SozSich) (BGBl 1996 II 299) keine Ãnderung. Dieses ZAbk sieht zwar in Art 1 Buchst e fÃ¼r die Ermittlungen der LeistungshÃ¶he die Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschlieÃlich derjenigen Ã¼ber die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland vor, enthÃ¤lt jedoch keine eigenstÃ¤ndige Regelung Ã¼ber das anwendbare Recht fÃ¼r die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen des Â§ 300 SGB VI.

Inhaltlich regelt Art 1 Buchst e ZAbk Israel SozSich die GrundsÃ¤tze fÃ¼r die Berechnung der sog "Basisrente" (zu den Einzelheiten vgl Abendroth in DAngVers 1996, 342, 348 ff), wobei von den Vertragsparteien ersichtlich davon ausgegangen wurde, daÃ bei EinfÃ¼gung des Â§ 17a FRG zum 1. Juli 1990 (vgl BGBl 1989 I 2261 , 2367) nahezu alle betroffenen Personen bereits im Rentenalter waren (vgl Denkschrift zum Zusatzabkommen in BT-Drucks 13/1809 S 9), so daÃ sich fÃ¼r den Regelfall die Frage nach der Anwendung des SGB VI ohnehin nicht stellte.

Abgesehen davon stimmen die Grundvoraussetzungen fÃ¼r Altersrentenleistungen

ab Vollendung des 65. Lebensjahres nach RVO und SGB VI Ã¼berein: Nach Â§ 1248 Abs 5 RVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erhielt ARG der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nach Â§ 1248 Abs 7 Satz 3 RVO erfÃ¼llt hatte. Â§ 35 SGB VI verlangt fÃ¼r den Anspruch auf RAR neben der Vollendung des 65. Lebensjahres die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit, die nach Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI fÃ¼r die RAR fÃ¼nf Jahre betrÃ¤gt.

Auf die allgemeine Wartezeit anrechenbare Zeiten sind Beitragszeiten und Ersatzzeiten (Â§ 51 Abs 1 und 4 SGB VI). Beitragszeiten sind nach Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI solche Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Nach Satz 2 derselben Vorschrift sind Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Auch insoweit ist mit der AblÃ¶sung der RVO durch das SGB VI keine RechtsÃ¤nderung eingetreten (vgl Â§ 1250 Abs 1 RVO).

Da das Vorhandensein von in der deutschen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten von der KlÃ¤gerin nicht behauptet wird und auch nicht ersichtlich ist, hÃ¤tte vorliegend die Wartezeit â unter BerÃ¼cksichtigung etwaiger Ersatzzeiten gemÃ¤Ã Â§ 250 SGB VI bzw unter Beachtung der Bestimmungen des Abk Israel SozSich vom 17. Dezember 1973 idF des Ãnderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl 1986 II 862) â nur erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen, wenn die von der KlÃ¤gerin behaupteten rumÃ¤nischen Beitrags- bzw BeschÃ¤ftigungszeiten (Juni 1953 bis Dezember 1956) in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Versicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren. Eine Anrechnung wÃ¤re zwar nach Â§Â§ 15, 16 FRG mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt jedoch nicht zu dem insoweit begÃ¼nstigten Personenkreis iS von Â§ 1 FRG. Auch die Voraussetzungen des Â§ 17a FRG, auf den sich die KlÃ¤gerin allein stÃ¼tzen kann, sind nicht gegeben.

Soweit hier von Bedeutung bestimmt Â§ 17a FRG: "Die fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung maÃgebenden Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf a) Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehÃ¶rt haben

das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehÃ¶rt haben und

sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach Â§ 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben."

Diese Vorschrift ist durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) mit Wirkung ab 1. Juli 1990 (Art 85 Abs 6 RRG 1992) eingefÃ¼hrt worden. Ihr Buchst a Nr 2 ist durch das RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606) ebenfalls mit Wirkung ab 1. Juli 1990 (Art 42 Abs 3 RÃG) ergÃ¤nzt worden.

Die Voraussetzungen des Â§ 17a Buchst a Nrn 1 bis 3 FRG mÃ¼ssen, wie im Wortlaut unmiÃverstÃ¤ndlich zum Ausdruck kommt, kumulativ vorliegen. Das Fehlen der Voraussetzungen in einer dieser Nummern fÃ¼hrt dazu, daÃ Fremdrentenzeiten nach Â§ 17a iVm Â§Â§ 15, 16 FRG nicht anerkannt werden kÃ¶nnen. Im Falle der KlÃ¤gerin scheitert die Anwendung des Â§ 17a Buchst a FRG an dem Fehlen der Voraussetzungen der Nr 2.

Nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des LSG gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin beim Verlassen des Vertreibungsgebietes (RumÃ¤nien) nicht zum dSK, so daÃ die zweite Alternative von Â§ 17a Buchst a Nr 2 FRG von vornherein nicht gegeben ist. Sie erfÃ¼llt aber auch nicht die Voraussetzungen der ersten Alternative von Â§ 17a Buchst a Nr 2 FRG, weil sie zu Beginn der Erstreckung des NS-EinfluÃbereiches auf ihr Heimatgebiet das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Ungeachtet der Frage des im konkreten Fall anzunehmenden Beginns der NS-EinfluÃnahme (hierzu unten) kommt es im Rahmen des Â§ 17a FRG allein darauf an, daÃ das 16. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet war, nicht dagegen â wie die Revision meint -, daÃ es wÃ¤hrend des Zeitraumes, in dem sich der NS-EinfluÃbereich auf das Heimatgebiet erstreckt hat, vollendet wurde. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der eine Interpretation iS der KlÃ¤gerin nicht zulÃ¤Ãt. Danach wird vorausgesetzt, daÃ der betroffene Personenkreis das 16. Lebensjahr bereits bis zu dem Zeitpunkt vollendet hatte, in dem sich der NS-EinfluÃbereich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Dadurch wird hinsichtlich der Vollendung des 16. Lebensjahres auf einen Stichtag, nÃ¤mlich den Beginn der Erstreckung des NS-EinfluÃbereiches, und nicht auf einen lÃ¤ngeren Zeitraum, also die Dauer der Erstreckung des NS-EinfluÃbereiches, abgestellt. Auch die GesetzesbegrÃ¼ndung spricht vom "Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen" (BT-Drucks 11/5530 S 29), was gegen die Interpretation der KlÃ¤gerin spricht, die den Zeitraum der andauernden VerfolgungsmaÃnahmen ausreichen lassen mÃ¶chte. FÃ¼r die Richtigkeit dieser Auslegung lassen sich ferner die Regelungen in dem ZAbk Israel SozSich anfÃ¼hren, die die nach Â§ 17a FRG zu gewÃ¤hrenden Fremdrenten fÃ¼r in Israel lebende (ehemals deutschsprachige) Juden erst zahlbar gemacht haben. Insbesondere wÃ¤re beispielsweise die Bestimmung des Art 1 Buchst f ZAbk Israel SozSich, wonach die vorangegangenen Bestimmungen nur auf Berechtigte Anwendung finden, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 im Staat Israel begrÃ¼ndet haben, nur schwer nachvollziehbar, wenn fÃ¼r die Vollendung des 16. Lebensjahres auf die gesamte Zeitdauer des NS-EinfluÃbereiches im jeweiligen Heimatgebiet hÃ¤tte abgestellt werden sollen. Letzterenfalls hÃ¤tte davon ausgegangen werden mÃ¼ssen, daÃ noch eine relativ groÃe Zahl von Betroffenen das 65. Lebensjahr erst in der Zeit zwischen Juli 1990 und Ende 1993 vollendet haben wÃ¼rde, weil sich der NS-EinfluÃbereich

ungeachtet seines jeweiligen Beginns auf viele Gebiete noch bis Ende 1944 erstreckt hatte. Damit wÃ¤re die in der Denkschrift zum ZAbk (BT-Drucks 13/1809 S 59) zum Ausdruck kommende Annahme unvereinbar, bereits im Juli 1990 hÃ¤tten nahezu alle von Â§ 17a FRG betroffenen Personen das Rentenalter erreicht.

Entgegen der Auffassung der Revision kann angesichts des eigenstÃ¤ndigen und klar formulierten Regelungsgehaltes des Â§ 17a FRG fÃ¼r die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet gewesen sein muÃte, nicht auf andere Bestimmungen verwiesen werden, die die Anerkennung von Versicherungszeiten vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters abhÃ¤ngig machen. Soweit die von der Revision zur Auslegung herangezogenen Vorschriften (Â§ 16 FRG aF und Â§ 1259 Abs 1 Nr 4 RVO bzw Â§ 58 Abs 1 Nr 4 SGB VI in der frÃ¼heren Fassung) fÃ¼r den Beginn der Anerkennung von BeschÃ¤ftigungs- bzw Ausbildungszeiten auf die Vollendung des 16. Lebensjahres abstellten, dienten sie nicht der generellen Abgrenzung von bestimmten Personenkreisen, sondern legten jeweils den Beginn fÃ¼r eine konkrete Anrechnung von Versicherungszeiten fest. Wegen ihrer unterschiedlichen Stellung und Funktion kann eine analoge Heranziehung dieser Vorschriften fÃ¼r die Auslegung des Â§ 17a FRG nicht begrÃ¼ndet werden. Auch das weitere Argument, bei Vorschriften, die den Personenkreis der rassisch Verfolgten betrÃ¤fen, sei eine Auslegung vorzunehmen, die das verursachte Unrecht soweit wie mÃ¶glich wiedergutmache, ist nicht geeignet, die von der Revision vorgenommene Auslegung zu rechtfertigen. Angesichts des klaren Wortlautes und des eindeutig zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willens ist kein Raum fÃ¼r eine derartige erweiternde Interpretation des Â§ 17a FRG.

Die im MÃ¤rz 1927 geborene KlÃ¤gerin hatte im MÃ¤rz 1943 das 16. Lebensjahr vollendet, so daÃ sie unter den durch Â§ 17a FRG berechtigten Personenkreis nur fallen kÃ¶nnte, wenn sich der NS-EinfluÃbereich erst zu diesem oder einem spÃ¤teren Zeitpunkt auf ihr Heimatgebiet erstreckt hÃ¤tte. Dies war aber, wie von den Vorinstanzen zutreffend entschieden worden ist, vorliegend nicht der Fall.

Als Heimatgebiet iS des Â§ 17a Buchst a FRG ist vom LSG, wenn auch ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung, das damals in Ungarn gelegene Turgu Muresch (deutsch: Neumarkt; ungarisch: Maros Varashely) angesehen worden. Gegen diese Annahme sind keine RevisionsgrÃ¼nde vorgebracht worden, so daÃ der Senat an diese Feststellung gebunden ist (Â§ 163 SGG). Im Ã¼brigen entspricht es den historischen Gegebenheiten, daÃ das in SiebenbÃ¼rgen gelegene Turgu Muresch aufgrund des Trianon-Vertrages nach dem Ersten Weltkrieg zu RumÃ¤nien gehÃ¶rte, jedoch mit dem Zweiten Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 an Ungarn abgetreten wurde und bis zur RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung des Wiener Schiedsspruches mit den FriedensvertrÃ¤gen von 1947 beim ungarischen Staatsverband verblieb (vgl hierzu Oppermann in Praktische Fragen des EntschÃ¤digungsrechts â Judenverfolgung im Ausland, Hamburg 1958, S 81, 106 ff).

17a Buchst a FRG gibt keine nÃ¤heren Hinweise darauf, was der Gesetzgeber unter dem Begriff "NS-EinfluÃbereich" verstanden haben wollte (so auch Gerhard in Mitt LVA Rheinprovinz 1990, 389, 391). Die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 17a FRG (vgl

BT-Drucks 11/530 S 29) konkretisiert diesen Begriff ebenfalls nicht nÃ¤her. Dem Wortlaut kann allerdings entnommen werden, daÃ es auf einen unmittelbaren EinfluÃ der NS-Machthaber iS einer militÃ¤rischen Okkupation oder direkten Ãbernahme der politischen Macht im jeweiligen Heimatgebiet nicht ankommt, sondern ein politischer EinfluÃ auf dieses Gebiet ausreicht. Es mÃ¼ssen daher unter diesen Begriff auch die von einem fremden Staat gegen die jÃ¼dische BevÃ¶lkerung gerichteten allgemeinen MaÃnahmen einbezogen werden, die von der NS-Regierung willentlich veranlaÃt oder zumindest verursacht worden sind (so bereits Gerhard, aaO).

FÃ¼hren Wortauslegung und GesetzesbegrÃ¼ndung vorliegend zu keiner endgÃ¼ltigen Konkretisierung, so bietet sich fÃ¼r die weitere Bestimmung des Begriffs "NS-EinfluÃbereich" ein Blick auf das EntschÃ¤digungsrecht an. Zwar enthÃ¤lt Â§ 17a FRG keine spezielle EntschÃ¤digungsregelung fÃ¼r Verfolgte, und eine individuelle Verfolgteneigenschaft ist auch nicht Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung dieser Vorschrift (vgl Verbands-Komm, Â§ 17a FRG Anm 3.1.; Gerhard, aaO; SoÃala in DAngVers 1990, 121, 122; Drozd in Mitt LVA Oberfr 1990, 351, 354), gleichwohl ist die groÃe NÃ¤he des Â§ 17a FRG zu den sozialversicherungsrechtlichen EntschÃ¤digungsregelungen fÃ¼r Verfolgte nicht zu Ã¼bersehen. Bei dem von Â§ 17a FRG erfaÃten Personenkreis kann es sich wegen der geforderten ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum (vgl Â§ 17a Buchst a Nr 3 FRG) weitgehend nur um aus rassischen GrÃ¼nden verfolgte Personen handeln. Auch wenn nicht auf ein individuelles Verfolgungsschicksal abgestellt wird, so spricht doch der Hinweis auf den Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen in der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl BT-Drucks 11/5530 S 29) fÃ¼r einen inneren Zusammenhang des Â§ 17a FRG mit den EntschÃ¤digungsregelungen. Dieser Zusammenhang wird verdeutlicht durch die Zielsetzung des Â§ 17a FRG, mit welchem die LÃ¼cke zwischen dem nach dem FRG berechtigten Personenkreis der Vertriebenen (Â§ 1 FRG) und dem der vertriebenen Verfolgten (Â§ 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG)) geschlossen werden sollte (vgl hierzu Verbands-Komm, aaO; Drozd, aaO). Durch die Bezugnahme auf den Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen in der GesetzesbegrÃ¼ndung sowie die BeschrÃ¤nkung des Personenkreises auf (ehemals deutschsprachige) Juden steht Â§ 17a FRG der EntschÃ¤digungsregelung des Â§ 20 WGSVG sehr nahe und rechtfertigt seine Stellung im Fremdrentenrecht statt im WGSVG im wesentlichen damit, daÃ dem durch Â§ 17a FRG begÃ¼nstigten Personenkreis nicht die besonderen Regelungen des WGSVG zugute kommen sollen (vgl SoÃala, aaO, S 122).

Dieser innere Zusammenhang mit den EntschÃ¤digungsregelungen lÃ¤Ãt es als berechtigt erscheinen, fÃ¼r die Konkretisierung des Begriffes "NS-EinfluÃbereich" â bezogen auf Ungarn â auf die in Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG gesetzlich begrÃ¼ndete Fiktion zurÃ¼ckzugreifen (so auch â wenngleich ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung â Verbands-Komm, aaO, Anm 3.3; Drozd, aaO, S 355; Gerhard, aaO, S 391). Mit der ErgÃ¤nzung des Â§ 43 durch das BEG-SG vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) ist vom Gesetzgeber ua fÃ¼r Ungarn der 6. April 1941 als Beginn der deutschen Stellen zuzurechnenden Veranlassung von freiheitsentziehenden MaÃnahmen festgesetzt worden. Aufgrund der erheblichen

Beweisschwierigkeiten sowie im Hinblick auf eine unterschiedliche Rechtsprechung zu der Frage des Beginns der durch die NS-Machthaber veranlaÃ□ten MaÃ□nahmen in den LÃ¤ndern Bulgarien, RumÃ¤nien und Ungarn (vgl Klee in Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd IV, 1981, S 456), sah sich der Gesetzgeber seinerzeit veranlaÃ□t, durch die Festlegung eines fiktiven Datums den Beginn der NS-Veranlassung in diesen LÃ¤ndern gesetzlich zu regeln, um eine Gleichbehandlung der durch Freiheitsentziehung in diesen LÃ¤ndern geschÃ¤digten Verfolgten zu erreichen. Wegen dieser gesetzlichen Fiktion (vgl OLG Koblenz RzW 1978, 134, 136) bedurfte es in der Folgezeit keiner konkreten historischen KlÃ¤rung mehr, ab wann in den genannten, mit dem deutschen Reich zwar verbÃ¼ndeten, aber souverÃ¤nen Staaten von einer deutschen Veranlassung von freiheitsentziehenden MaÃ□nahmen auszugehen war. Nach der Fiktion des Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG muÃ□ eine nach dem 6. April 1941 von ungarischen (ebenso rumÃ¤nischen oder bulgarischen) BehÃ¶rden vorgenommene Freiheitsentziehung auch dann als von der NS-Regierung veranlaÃ□t angesehen werden, wenn das betreffende Land im Zeitpunkt der Internierung noch nicht ein vom Deutschen Reich abhÃ¤ngiger Staat gewesen ist (Brunn/Hebenstreit, BEG-Nachtrag 1966 â□□ 1969, Â§ 43 RdNr 5). Im Interesse der Verfolgten wurde mit dem durch das BEG-SG auch fÃ¼r Ungarn festgesetzten fiktiven Datum des 6. April 1941 als Beginn der deutschen Veranlassung ein mÃ¶glichst frÃ¼her Zeitpunkt gewÃ¤hlt, obwohl Ungarn zu diesem Zeitpunkt noch ein souverÃ¤ner Staat war.

Auch wenn der Gesetzgeber in Â§ 17a FRG selbst nicht auf den Begriff der Veranlassung iS des Â§ 43 BEG zurÃ¼ckgegriffen hat, so ist die Problemlage des Â§ 17a FRG, einen bestimmten Stichtag zu finden, ab dem eine Erstreckung des NS-EinfluÃ□bereichs auf Ungarn anzunehmen ist, vergleichbar mit den damals bei der Anwendung des Â§ 43 BEG aufgetretenen Schwierigkeiten und rechtfertigt eine entsprechende Ã□bernahme der in Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG begrÃ¼ndeten gesetzlichen Fiktion. Die Ã□bernahme dieser Fiktion fÃ¼r die Bestimmung des Stichtages des NS-EinfluÃ□bereichs in Â§ 17a Buchst a FRG liegt auch deshalb nicht fern, weil die Annahme, Freiheitsentziehungen seien ua in Ungarn bereits ab 6. April 1941 auf deutsche Veranlassung zurÃ¼ckzufÃ¼hren, kaum nachvollzogen werden kÃ¶nnte, wenn nicht ab diesem Zeitpunkt auch ein EinfluÃ□ der deutschen NS-Machthaber auf Ungarn zugestanden wÃ¼rde. DarÃ¼ber hinaus hat die Heranziehung des Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 2. Halbsatz BEG fÃ¼r die Auslegung des Â§ 17a FRG den Vorteil, daÃ□ die Frage der Veranlassung bzw des EinfluÃ□bereiches nicht unterschiedlich fÃ¼r einen im wesentlichen identischen Personenkreis beantwortet wird. Nicht zuletzt dient die Ã□bernahme der gesetzlichen Fiktion auch der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Ist nach alledem vom Beginn der Erstreckung des NS-EinfluÃ□bereiches in Ungarn ab dem 6. April 1941 auszugehen, fÃ¤llt die KlÃ¤gerin nicht unter den Personenkreis des Â§ 17a FRG, da sie zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Sind somit Fremdrentenzeiten nicht zu berÃ¼cksichtigen und liegen andere Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung nicht vor, scheidet auch

die Anerkennung von etwaigen Ersatzzeiten aus, so daÃ das LSG zu Recht offenlassen konnte, in welchem Umfang von der KlÃ¤gerin ErsatzzeitentatbestÃ¤nde erfÃ¼llt worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024